



DIE SOFTWARE BERATER

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Lieferungen, Leistungen und Angebote der Software-Berater Christian Aust e.K., Weierstr. 22, 53721 Siegburg – im Folgenden „Auftragnehmer“ – erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen und Aufträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers kommen nur dann zur Geltung, wenn der Auftragnehmer diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt, im Übrigen wird diesen widersprochen.

§ 2 ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

(1) Ein Vertrag kommt entweder nach Erstellung eines Angebotes seitens des Auftragnehmers und Annahme desselben durch den Auftraggeber oder mit Erklärung der Annahme der Bestellung/des Auftrages des Auftraggebers durch den Auftragnehmer zustande; in beiden Fällen ist zur Wirksamkeit des Vertrages die Textform erforderlich. Die Angestellten des Auftragnehmers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

(2) Feinspezifikationen im Rahmen der Softwareerstellung können im Rahmen der Entwicklung vom Auftragnehmer nach eigenem Ermessen und im Rahmen eines dem Auftragnehmer zustehenden Spielraums angepasst werden. Hierbei wird der Auftragnehmer darauf achten, etwaige Anforderungen aus Lasten- und Pflichtenheften des Auftraggebers einzuhalten. Anderenfalls informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber, dass eine Umsetzung im Detail nicht wie geplant möglich ist und zeigt dem Auftraggeber Alternativen hierzu auf. Von den Vorgaben nur geringfügig abweichende Entwicklungen, die den jeweiligen Verwendungszweck nicht beeinträchtigen, stellen keinen Mangel im Sinne des § 11 dar.

§ 3 VERTRAGSGEGENSTAND

Der jeweilige Vertragsgegenstand ergibt sich aus der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers. Sofern die Parteien die Wartung von Soft-

ware vereinbart haben, übernimmt der Auftragnehmer für die im Wartungsvertrag spezifizierten Komponenten Serviceleistungen nach den Bestimmungen des jeweiligen Wartungsvertrages.

§ 4 AUFWANDSBERECHNUNG

(1) Soweit nicht anders in einem Vertrag angegeben, erfolgt die Leistungserbringung nach Aufwand in Projekttagen oder nach geleisteten Stunden. Bei Projekttagen wird ein Standardarbeitstag von acht Stunden zu Grunde gelegt. Anteilige Arbeitstage und anteilige Leistungsstunden werden nach angefangener Viertelstunde berechnet.

(2) Wird ein achtstündiger Arbeitstag überschritten oder ist eine Leistungserbringung außerhalb der üblichen Leistungszeiten zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr, bzw. an Wochenenden oder an gesetzlichen Feiertagen am Standort des Auftragnehmers erforderlich und vom Auftraggeber gewünscht, wird der zweifache des für diesen Auftrag vereinbarten Tages-/Stundensatz abgerechnet. Wenigstens einmal pro Monat (nachfolgend als „Vorlagedatum“ bezeichnet) legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Aufstellung der geleisteten Arbeitsstunden vor. Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von sieben Werktagen nach dem Vorlagedatum gegenüber dem Auftragnehmer der Aufstellung der Arbeitsstunden in Textform widerspricht, gilt die angegebene Anzahl von Stunden als vom Auftraggeber akzeptiert.

(3) Sofern die Parteien die Abnahme eines Mindestkontingents vereinbart haben und der Auftraggeber dieses Mindestkontingent innerhalb der Vertragslaufzeit nicht in Anspruch genommen hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, das vereinbarte Mindestkontingent nach den vereinbarten Tagessätzen nach Beendigung des Vertrages in Rechnung zu stellen, auch wenn eine Leistungserbringung nicht oder nicht vollständig erfolgt ist. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass in diesem Fall eine Anrechnung von ersparter Aufwendungen des Auftragnehmers nicht berücksichtigt werden soll.

§ 5 PREISE UND ZAHLUNG

(1) Sofern die Parteien eine Vergütung nicht vereinbart haben, gilt der zur Erstellung der beauftragten Software vom Auftragnehmer aufgebrauchte Aufwand in Leistungsstunden als maßgeblich, wobei eine Ab-

rechnung entsprechend § 4 dieser Bedingungen erfolgt. Die Kosten für erbrachte Leistungen werden entweder monatlich rückwirkend in Rechnung gestellt oder nach Fertigstellung der Leistung berechnet.

(2) Bei sämtlichen Vor-Ort-Dienstleistungen erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die tatsächlich angefallenen Spesen und Auslagen gemäß den im jeweiligen Vertrag aufgeführten Konditionen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Fahrtkosten, die durch die Nutzung eines Kfz entstehen, mit 0,55 Euro pro gefahrenem Kilometer berechnet. Reisekosten, die durch die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln wie z.B. Bus, Bahn [nur 2. Klasse] oder Flugzeug [nur economy] entstehen sowie im Rahmen einer Reise notwendige Übernachtungskosten werden in Höhe des tatsächlich anfallenden Aufwandes an den Auftraggeber weiter belastet.

(3) Sämtliche Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist nur zulässig, sofern dies gesondert vereinbart ist.

§ 6 LAUFZEIT, BEENDIGUNG VON VERTRÄGEN

(1) Die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Dienstleistungsverträge treten mit ihrer Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und werden – sofern nicht anders vereinbart – auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Werkverträge sind mit Erstellung des Werkes vollendet. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag zur Erstellung eines Werkes bereits vor Vollendung, schuldet er dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung auch dann, wenn der bis dahin erbrachte Teil der Leistung für den Auftraggeber nicht von Nutzen ist. Der Auftragnehmer muss sich von der vereinbarten Vergütung jedoch dasjenige in Abzug bringen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(3) Die Kündigung von Dienstverträgen mit Ausnahme von Wartungsverträgen ist – sofern keine feste Dauer vereinbart wurde, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 7 LIEFERZEIT UND LIEFERUMFANG / ABNAHME

(1) Liefertermine und –fristen sind unverbindlich und gelten als nur annähernd vereinbart, soweit sie nicht vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Die Einhaltung der vom Auftragnehmer angegebenen Liefer- und Erfüllungszeiträume setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus, insbesondere die Bereitstellung erforderlicher Informationen, Unterlagen, Pläne und Freigaben sowie Schaffung der Anforderungen an die Systemumgebung und Installationsvoraussetzungen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten. Der Auftragnehmer kommt nur dann in Verzug, wenn die Leistung fällig ist und eine ausdrückliche schriftliche Mahnung erfolgt ist, es sei denn, es ist bereits im Vertrag für die Leistung eine kalendermäßig bestimmte Zeit ausdrücklich als Fixtermin schriftlich vereinbart.

(2) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn die Nichteinhaltung der Frist auf höhere Gewalt oder Streik oder Aussperrung zurückzuführen ist. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Auftragnehmer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

(3) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Gerät der Auftraggeber mit der Erfüllung von erforderlichen Mitwirkungshandlungen in Verzug, so verlängern sich die Liefer- und Erfüllungsfristen des Auftragnehmers um einen entsprechenden angemessenen Zeitraum.

(4) Teillieferungen sind innerhalb der vereinbarten Lieferfristen zulässig, soweit sich daraus Nachteile für den Gebrauch nicht ergeben und dies dem Auftraggeber nach den Umständen nicht unzumutbar ist.

(5) Spätestens 20 Arbeitstage nach der Erklärung der Fertigstellung des Werkes durch den Auftragnehmer führt der Auftraggeber eine Funktionsprüfung durch. Der Auftragnehmer wirkt hieran mit, falls dies im Einzelvertrag vereinbart worden ist. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden protokolliert. Bei Bedarf werden in diesem Protokoll auch eine erforderliche Nachbesserung und der Zeitpunkt einer weiteren Funktionsprüfung festgehalten.

(6) Das Werk ist vertragsmäßig hergestellt, wenn es den Anforderungen im Einzelvertrag entspricht. Der Auftraggeber erklärt sodann unverzüglich schriftlich die Abnahme. Anderenfalls setzt ihm der Auftragnehmer eine angemessene Frist. Mit Ablauf dieser Frist gilt das Werk als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht erklärt, keine Gründe für eine verspätete oder verlängerte Funktionsprüfung nennt oder keine Nachfrist gesetzt hat. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers im Produktivbetrieb nutzt, ohne die Abnahme erklärt zu haben.

§ 8 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS / CHANGE REQUEST

(1) Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und für den Auftragnehmer kostenfrei erbracht werden. Dies beinhaltet insbesondere den Zugang zu Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen des Auftraggebers, sofern erforderlich.

(2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Wunsch den Zugriff auf sein System über ein Kommunikationsnetz (z. B. Internet) zu ermöglichen.

(3) Der Auftraggeber erkennt an, dass die Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer und dessen Unterstützung sowie die Bereitstellung vollständiger und genauer Informationen und Daten durch ihn und seine Angestellten unabdingbare Voraussetzung für die vertragsgemäße Erbringung der geschuldeten Leistungen ist. Soweit die relevanten Softwareumgebung des Auftraggebers dem definierten Lösungsziel entgegenlaufen bzw. hiermit nicht kompatibel sind, kann der Auftragnehmer die genannten Leistungen unter Umständen nicht oder nicht vertragsgemäß erbringen. Das gilt auch, soweit die vorgenannte Umgebung durch den Auftraggeber oder eine dritte Person nachträglich verändert worden ist, ohne dass der Auftragnehmer hiervon vorher in Kenntnis gesetzt worden ist.

(5) Im Falle der Änderungen der Vorgaben, der Umgebung oder Projektziele bzw. der Umsetzung desselben verpflichten sich die Parteien, ein ChangeRequest Verfahren durchzuführen. Hierbei gilt der in dem ursprünglichen Auftrag definierte Stand der Umgebung und die Zielvorgaben so lange als maßgeblich, bis die Parteien eine hiervon abweichende Umgebung oder Zielvorgabe schriftlich vereinbart und von den jeweils autorisierten Vertretern haben unterzeichnen lassen. Änderungen an den Zielvorgaben oder dem Status des Projekts führen in der Regel zu einer Anpassung der zu erwartenden Kosten. Näheres hierzu vereinbaren die Parteien gesondert.

§ 9 NUTZUNGSRECHTE

(1) Sofern nicht anders vereinbart, erhält der Auftraggeber mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung an den vom Auftragnehmer erbrachten Arbeitsergebnissen – unbeschadet Rechte Dritter – das einfache, zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht, die Arbeitsergebnisse in beliebiger Architektur, Umgebung, Systemen oder Anwendungsbereichen einzusetzen, zu vervielfältigen sowie mit anderen Programmen oder Materialien zu verbinden, sofern es sich nicht um Produkte von Drittanbietern (z.B. Open Source) handelt. Das Nutzungsrecht an solchen Produkten von Drittanbietern richtet sich stets nach den für das jeweilige Produkt maßgeblichen Lizenzbestimmungen, die der Auftraggeber mit der Nutzung des jeweiligen Produktes anerkennt.

(2) Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass in den zu erbringenden Leistungen neben proprietären Produkten auch Open Source Produkte enthalten sein können. Der Auftraggeber ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der jeweiligen Nutzungsbedingungen der Drittprodukte. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die etwaige Verletzung solcher Lizenzbestimmungen durch den Auftraggeber an Drittprodukten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, den Auftraggeber bei Übergabe der Drittprodukte auf die Lizenzbestimmungen dieser Produkte hinzuweisen.

§ 10 EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Software und allen sonstigen Arbeitsergebnissen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Auftraggeber vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn der Auftragnehmer sich hierauf nicht stets wiederum ausdrücklich beruft.

(2) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Software gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 11 GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELRÜGE

(1) Soweit der Auftraggeber Unternehmer ist, setzen die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist; dies gilt auch für im Rahmen der Wartung oder Fehlerbeseitigung dem Auftraggeber überlassener Leistungen. Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen ab Ablieferung schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen.

(2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der vom Auftragnehmer gelieferten Arbeitsergebnisse beim Auftraggeber. Hiervon unberührt bleiben etwaige Ansprüche aufgrund von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie Ansprüche aufgrund sonstiger Schäden aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seitens des Auftragnehmer, seiner gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

(3) Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers, der Unternehmer ist, beschränken sich auf die Nacherfüllung der mangelhaften Leistung

als solche und umfassen nicht den Ersatz von Mangelfolgeschäden, Aus- und Einbaukosten sowie Kosten im Zusammenhang mit der Installation oder Inbetriebnahme von im Wege der Nacherfüllung gelieferter Sachen.

(4) Die Nacherfüllung erfolgt bei Vorliegen eines Mangels nach Wahl des Auftragnehmers durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Sache.

(5) Stellt sich heraus, dass ein vom Auftraggeber gemeldeter Fehler tatsächlich nicht besteht oder nicht auf die vom Auftragnehmer eingesetzten Komponenten oder Software zurückzuführen ist, so trägt der Auftraggeber die im Zuge der Fehleranalyse und sonstigen Bearbeitung beim Auftragnehmer entstandenen Kosten gemäß dessen jeweils aktueller Preisliste für Dienstleistungen, es sei denn, der Auftraggeber konnte das Vorliegen eines solchen Scheinfehlers auch bei Anstrengung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen.

§ 12 HAFTUNG

(1) Der Auftragnehmer haftet nicht dafür, dass die von ihm entwickelte Software mit der bei dem Auftraggeber vorhandenen System-Umgebung kompatibel ist, sofern nicht der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich die Freigabe erklärt und die Eignung zugesichert hat. Der Auftragnehmer haftet darüber hinaus nicht dafür, dass die von ihm entwickelte Software geeignet ist, einen bestimmten Einsatzzweck zu erfüllen, sofern nicht der Auftragnehmer die Eignung hierfür ausdrücklich schriftlich zugesichert hat oder ein Haftungstatbestand nach Absatz (3) und (5) gegeben ist.

(2) Die Haftung des Auftragnehmers im Rahmen des Anwendungsbereichs des Telekommunikationsgesetzes ist nach § 44 a TKG wie folgt begrenzt: Verstößt der Auftragnehmer bei dem Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit fahrlässig gegen das Telekommunikationsgesetz, gegen eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung, eine aufgrund dieses Gesetzes in einer Zuteilung auferlegte Verpflichtung oder eine Verfügung der Bundesnetzagentur, so ist die Haftung gegenüber dem Auftraggeber für Vermögensschäden auf 12.500,- EUR beschränkt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

(3) Außerhalb des Anwendungsbereichs von Absatz 1 richtet sich die Haftung nach den folgenden Bestimmungen: Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Auftragnehmers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Für Schäden, die auf dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Sache eintreten, haftet der Auftragnehmer nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheitsgarantie erfasst ist.

(5) Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die hierdurch entstehenden Schäden auf der Verletzung von Rechten, die dem Auftraggeber nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind und/oder auf der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten), beruhen. In einem solchen Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

(6) Für den Verlust von Daten und Programmen oder deren Wiederherstellung haftet der Auftragnehmer nur in dem aus den Absätzen (3) und (5) ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Auftraggebers, insbesondere der täglichen Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.

(7) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber Software auf Zeit überlässt, ist eine verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ausgeschlossen.

(8) Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Beginn einer Installation von Software stets einen Wiederherstellungszeitpunkt zu setzen und sämtliche sich auf seinem System befindlichen Daten in eigener Verantwortung zu sichern. Sofern der Auftragnehmer mit der Installation von Software beauftragt wird, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für den Verlust von bei der Installation verloren gegangener Daten oder Dateien, sofern nicht ein Haftungstatbestand nach Absatz (3) und (5) gegeben ist.

§ 13 GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Übergabe von Software lediglich im Lande des Lieferorts in ordnungsgemäß lizenzierter Form zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Auftragnehmer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Auftragnehmer innerhalb der in diesen Bedingungen vereinbarten Gewährleistungsfristen und Haftungsbeschränkungen sowie ergänzend den gesetzlichen Vorschriften nach folgender Maßgabe:

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich von der erfolgten Geltendmachung solcher Ansprüche zu unterrichten. Der Auftragnehmer wird bei berechneter geltend gemachten Ansprüchen nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffende Leistung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dies dem Auftragnehmer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

(2) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unterrichtet, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(3) Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Auftraggebers sind weiter ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine vom Auftragnehmer nicht voraussehbare Änderung oder dadurch verursacht wird, dass die

Lieferung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

(4) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere Schadenersatzansprüchen, Gebühren und Kosten, einschließlich aller Rechtsanwaltskosten, die auf gerichtlicher oder außergerichtlicher Auseinandersetzung wegen eingetretener oder behaupteter Verletzungen von Rechten Dritter basieren, frei, sofern die (ggf. behauptete) Rechtsverletzung auf Informationen, Anweisungen, Daten oder Materialien des Auftraggebers beruht, die nicht vom Auftragnehmer gestellt wurden. Der Auftragnehmer hat das Recht, an der Verteidigung gegen etwaige Ansprüche Dritter sowohl im gerichtlichen als auch außergerichtlichen Verfahren teilzunehmen.

§ 14 OPEN SOURCE

Die vom Auftragnehmer entwickelte und an den Auftraggeber übergebene Software kann unter Umständen auf Modulen basieren oder sich solcher bedienen, die unter einer Creative Commons Licence zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung gestellt sind. Soweit der Auftragnehmer sich solcher Module im Rahmen der Erstellung einer für den Auftraggeber entwickelten Software bedient, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinweisen, dass Open Source Module in der Software beinhaltet sind. Dem Auftraggeber werden im Zweifel an den Open Source Modulen nur solche Nutzungsrechte eingeräumt, wie diese nach der jeweils gültigen Open Source Lizenz möglich sind.

§ 15 ABWERBEVERBOT/WEISUNGSBEFUGNIS

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers während und für eine Dauer von 2 Jahren nach vollständiger Leistungserbringung nicht abzuwerben oder zu einer direkten Vertragsbeziehung zum Auftraggeber oder einem Dritten zu veranlassen.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich weiterhin, nicht auf solche Personen einzuwirken, das bestehende Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer zu beenden.

(3) Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter stets dem Betrieb des Auftragnehmers zugeordnet bleiben und nur dessen arbeitsvertraglichen Weisungen unterworfen sind. Der zeitweise Einsatz auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers erfolgt unter der Leitung des Auftragnehmers und führt nicht zur Betriebszugehörigkeit im Betriebe des Auftraggebers.

§ 16 ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 17 GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Abschnitts sind alle Informationen, die schriftlich als vertraulich gekennzeichnet sind oder die zum Zeitpunkt der Offenlegung mündlich als vertraulich bezeichnet werden und in einer schriftlichen Benachrichtigung, die bei dem betroffenen Vertragspartner innerhalb von 30 Tagen nach Offenlegung eingegangen sein muss, als vertraulich bezeichnet sind.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die (a) allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von dem betroffenen Vertragspartner zu vertreten ist; oder (b) dem betroffenen Vertragspartner vor der Offenlegung bereits bekannt wa-

ren und weder direkt noch indirekt vom offen legenden Vertragspartner bereit gestellt wurden; oder (c) dem betroffenen Vertragspartner von einer dritten Partei ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig bereit gestellt werden; oder (d) per Gesetz oder richterlicher Anordnung offen gelegt werden müssen, vorausgesetzt der offen legende Vertragspartner benachrichtigt den betroffenen Vertragspartner über eine solche Notwendigkeit, so dass dieser die entsprechenden Maßnahmen zur Abwehr ergreifen kann.

Die Vertragspartner vereinbaren, die vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners für die Laufzeit der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus für die Dauer von 3 Jahren nach Ablauf derselben vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners in keiner Form einer dritten Partei zugänglich zu machen und die vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ausschließlich zum Zweck der Ausführung des jeweiligen Vertrag zu verwenden. Beide Vertragspartner unternehmen alle notwendigen Schritte, um sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen nicht von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vertragswidrig gebraucht, veröffentlicht oder weiter gegeben werden.

§ 18 DATENSCHUTZ

Der Auftraggeber hat in eigener Verantwortung alles Notwendige zu unternehmen, um die sich auf seinen System befindliche Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Hierzu gehört auch, dass personenbezogene Daten auf Systemen, zu denen der Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung einer Leistung Zugriff erhält, soweit als möglich unleserlich gemacht werden, es sei denn, ein Zugriff auf diese Daten sei zur Erfüllung der an den Auftragnehmer übertragenen Aufgaben gerade notwendig. Im Übrigen obliegt der Schutz der personenbezogenen Daten auf Systemen des Auftraggebers allein dem Auftraggeber. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen, die auf der Verletzung des Umgangs mit personenbezogenen Daten eines Kunden des Auftraggebers oder sonstiger mit dem Auftraggeber in einem Vertragsverhältnis stehender Personen beruhen, frei, sofern solche Daten auf den Systemen des Auftraggebers abgespeichert sind und der Auftragnehmer nicht aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entsprechend § 12 Absatz (3) und (5) dieser Bedingungen für die Verletzung im Umgang mit den Daten haftet.

§ 19 DESIGNLEISTUNGEN

Sofern Leistungen der Auftragnehmer Designleistungen beinhalten oder andere Inhalte aufweisen, die eine Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse bewirken können, ist allein der Auftraggeber zur Erfüllung der damit verbundenen Abgaben und Auflagen verpflichtet. Der Auftragnehmer ist nicht angehalten, den Auftraggeber auf eine solche Abgabepflicht bei Auftragserteilung hinzuweisen, es sei denn, für den Auftragnehmer ist eine solche Abgabepflicht bereits bei Auftragsvergabe offenkundig erkennbar.

§ 20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Verträge oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Dies gilt auch für eine Abbedingung der Schriftform. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(2) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort ist der Sitz von Auftragnehmer.

(3) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag ohne Einwilligung des Auftragnehmers abzutreten.

(4) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für beide Teile für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch für Wechsel- und Scheckklagen - Siegburg/Bonn. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.